

Personalverordnung

der

Einwohnergemeinde

Wachsedorn

inkl. Änderungen vom 21. Juli 2009, Inkrafttreten per 1. Januar 2010
Änderungen 8. April 2014, Inkrafttreten per 1. Januar 2015
Änderung 16. Januar 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024
Änderung 18. Juni 2024, Inkrafttreten per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ANHANG I	8
ANHANG II	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	9
2. ANGESTELLTE/FUNKTIONÄRE.....	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	11
4. MASCHINENVERGÜTUNGEN.....	12
5. AUSZAHLUNG	12
6. AHV- UND STEUERPFlicht	12
7. JAHRESSCHLUSSESSEN UND/ODER GEMEINSAMER AUSFLUG	12
INKRAFTSETZUNG	13

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen ¹ für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Kaders auch in zwei Teilzeitstellen aufteilen. Somit werden Gemeindeschreiber und Finanzverwalter öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ¹

³ Solange die Verwaltungen Eriz und Wachseidorn durch das gleiche Personal geführt werden, erfolgt die Anstellung durch die Gemeinde Eriz. ¹

⁴ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

⁵ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Der Gemeindeverwalter übt in der Regel sowohl die Aufgabe als Gemeindeschreiber als auch die Aufgaben als Finanzverwalter und eventuell einer Bauverwaltung aus und wird öffentlich-rechtlich angestellt. ¹

² Das übrige Personal inklusive Aushilfen wird privatrechtlich nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

³ Das Arbeitsverhältnis wird bei öffentlich-rechtlich anzustellenden Personen mittels Anstellungsverfügung, in allen übrigen Fällen mit Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Obligationenrecht begründet.

Privatrechtlich
angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 und 2 aufgeführte Personal bzw. Funktionen werden privatrechtlich angestellt. ¹

² Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat. ¹

³ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ¹

⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht. ¹

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

⁵ Betreffend

Entlöhnung gelten ebenfalls die Bestimmungen des kantonalen Rechts (speziell Teuerung). Für die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. ¹

Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes. ¹

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg beziehungsweise Verbleib erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen.
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Bei ungenügenden Leistungen oder nicht erfüllen der Anforderungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Gehaltsstufen reduziert werden. ¹

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden. ¹

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindescheibers und Finanzverwalters verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den genannten Personen einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat gestützt auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ihren Antrag betreffend Gehaltsaufstieg oder –verbleib zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Der Gemeindeverwalter ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das übrige privatrechtlich angestellte Personal können bei Bedarf Mitarbeitergespräche oder Leistungsbeurteilungen durchgeführt werden. Dafür Zuständig ist grundsätzlich der Gemeinderat. ¹

³ Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss. ¹

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen ¹ von im Einzelfall maximal 3 % des jährlichen Bruttogehalts belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung	<p>Art. 12 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 14 ¹Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p> <p>²Die Angestellten haben</p> <ul style="list-style-type: none">• die Arbeitsleistung persönlich und sorgfältig zu erbringen• ihre Aufträge initiativ, wirtschaftlich, selbständig und rechtmässig zu verhalten• sich bürgerfreundlich, kooperativ und die Gemeindeinteressen wahrend zu verhalten• anvertraute Geräte, Materialien und Wertsachen sorgfältig zu behandeln und zu verwalten.
Pensionskasse	<p>Art. 15 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p> <p>² Die Prämien und allfällige nachträgliche Einkaufs- und Nachversicherungsprämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Versicherten getragen.</p>

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴geändert am 18. Juni 2024

Unfallversicherung	<p>Art. 16 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>²Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde Wachseldorn voll. Das versicherte Personal übernimmt dagegen die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung, Besichtigung etc. nicht während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p>Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege	<p>Art. 19 ¹Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen regelt der Gemeinderat durch Erlass einer Verfügung. Das Verfahren und die Rechtsmittel richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20 ¹ Diese Verordnung mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2006 in Kraft.</p> <p>² Sie hebt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 20.08.2002 auf.</p>

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴geändert am 18. Juni 2024

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wachseldorn werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Gemeindeverwalter ¹ | GKL 19 ¹ |
| b) Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| c) Gemeindegassier (Finanzverwalter) | GKL 18 |

Zurzeit erfolgt die Anstellung durch die Gemeinde Eriz, dies infolge der Zusammenlegung resp. zusammengeführte Verwaltung mit dem gleichen Personal. ¹

Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴geändert am 18. Juni 2024

Anhang II ersetzt per 8.4.2014²

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. ~~Behördenmitglieder~~

Gemeinderat und Kommissionen (inkl. Teilnehmer von Amtes wegen) haben neben den nachstehenden Entschädigungen Anrecht auf die ordentlichen Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls den Gemeindestundenlohn nach Ziff. 3.1, 3.2, 3.3.

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>plus Spesen-</u> <u>pauschale</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
	Präsident	Fr. 4'200.— ⁴	
	Neu	Fr. 6'800.— ⁴	Fr. 1'500.— ⁴
1.2	<u>Schulkommission</u>		
	Präsident		Fr. 300.— ⁴
	Neu	Fr. 200.— ⁴	Fr. 200.— ⁴
	Sekretär		Fr. 300.— ⁴
	Neu	Fr. 200.— ⁴	Fr. 200.— ⁴
1.4 ⁴	<u>Wehrdienstkommission</u>		
	Präsident		Fr. 100.—
	Kommandant		Fr. 450.—
	Vizepräsident/Vizekdt		Fr. 250.—
	Sekretär (Fourier)		Fr. 600.—
	Sold pro Übung		Fr. 10.—
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
	bei Nationalrats- und Grossratswahlen:		
	➤ Verpflegung		
	➤ bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen keine Entschädigung, keine Spesen ⁴		
1.4	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

2. Angestellte/Funktionäre

2.1	<p>Feste Jahresentschädigungen</p> <p>* Abwarte/Hauswarte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulhaus (inkl. Waschen und Flickten der Handtücher) gem. Pflichtenheft Neu ➤ Hauswarte Schulanlage <p>Zivilschutzorganisation ZSO:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zivilschutzanlage, Umgebung. Neu 	<p>Lohn</p> <p>Fr. 6'300.—⁴</p> <p>Fr. 6'500.—⁴</p> <p>Fr. 2'900.—</p> <p>Fr. 300.—⁴</p> <p>Fr. 400.—⁴</p>	<p>Spesen</p>
2.2	<p>Entschädigungen nach Zeitaufwand</p> <p>¹Die Bruttoentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlohn - 9.7 % Anteil Ferien 20 – 49 jährige (=4 Wochen) - 11.59 % Anteil Ferien 50 – 59 jährige (=5 Wochen) - 14.04 % Anteil Ferien ab 60 Jahre (=6 Wochen) - 3.08 % Anteil Feiertags- und Krankheitsentschädigung - 8.33 % Anteil 13. Monatslohn <p>²Betreuungs- und Kinderzulagen werden an Gemeindeangestellte nur ausgerichtet, wenn sie NBU-versichert sind (d.h. während z.Zt. mind. 8 Wochenstunden beschäftigt) und sonst nirgends die vollen ⁴Zulagen geltend machen können. Über die Höhe und Ausrichtung der Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes.⁴</p>		<p>Grundlohn</p>
2.2.1	<p>* <i>Spezialentschädigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wegmeister für salzen, pflügen, splintern Neu ➤ Baukontrolleur⁴ ➤ Brunnenmeister⁴ 	<p>*Fr. 20.—⁴</p> <p>Fr. 22.—⁴</p> <p>Fr. 22.—⁴</p> <p>Fr. 22.—⁴</p>	
2.2.2	<p>* <i>Ordentlicher Gemeindestundenlohn Grundlohn (alle übrigen durch GV/GR Angestellten)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wegmeister ➤ Baukontrolleur⁴ ➤ Gemeinde- und Elementarschäden-Schätzer ➤ Ackerbaustelle ➤ Leiter Kriegswirtschaft ➤ Orts-QM⁴ ➤ Pferdekontrollführer⁴ ➤ Pflegekinderaufseher ➤ Raumpflegerin Gemeindehaus ➤ Umgebung Gemeindehaus ➤ Materialverwalter Wehrdienste⁴ 		<p>*Fr. 20.—⁴</p>

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴geändert am 18. Juni 2024

2.2.3	* <i>Hilfspersonal (Aushilfen durch Angestellte/ Funktionäre selber eingestellt)</i>		*Fr. 17.—¹
	➤ Hilfswegmeister	Neu	Fr. 19.— ¹
	➤ Putzfrauen¹		
	➤ Raumpflegerin¹		
2.2.4	<i>Pauschalentschädigungen</i>		Spesen
	➤ Siegelungsbeamter		Fr. 40.—/Fall ¹
	➤ Zugführer¹		Fr. 100.— ¹
	➤ Materialverwalter Grundpauschale¹		Fr. 200.— ¹

~~Grundpauschalen decken ordentliche Porto-, Telefon- und andere Spesen ab. Darin eingeschlossen sind ferner das Studieren von Unterlagen und die mit dem Amt verbundenen einfachen administrativen Arbeiten. Über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen sind zu belegen und separat abzurechnen.~~

~~* Basis 01.01.2010; ab 01.01.2011 werden die Entschädigungen der Teuerung angepasst, gemäss Kanton.¹~~

~~3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen~~

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen		
	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)		Fr. 130.— ¹
	Neu		Fr. 150.— ¹
	b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)		Fr. 70.— ¹
	Neu		Fr. 80.— ¹
	c) Abendsitzungen		Fr. 50.— ¹
	— Gemeindepräsident		Fr. 60.— ¹
	Neu		Fr. 40.— ¹
	— Gemeinderat		Fr. 50.— ¹
	Neu		Fr. 30.— ¹
	— Kommissionen		Fr. 40.— ¹
	Neu		Fr. 30.— ¹
	— Delegierte		Fr. 40.— ¹
	Neu		Fr. 30.— ¹
	d) Entschädigung Time-Out Sitzungen¹		Fr. 30.— ¹
3.2	<u>Spesenentschädigung</u> Bahn-billet 2. Klasse oder 70 Rp.¹ pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.		

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, den Gemeindestundenlohn gemäss Ziff. 2.2.2 hievori.

4. Maschinenvergütungen

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, 8355 Täniken, ausbezahlt. Für das Jahr 2003 werden die neuen Ansätze verrechnet und dann 5 Jahre beibehalten. Mit diesem fünfjährigen Rhythmus erfolgt der Ausgleich automatisch.

5. Auszahlung

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalsweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigungen durch die Gemeindekasse im Dezember
- Behörden/Kommissionen mit visierter Präsenzliste im Dezember
- Delegierte gestützt auf eine Abrechnung nach jedem Auftrag oder gesamthaft anfangs Dezember

6. AHV- und Steuerpflicht

Es gelten die besonderen Vorschriften der AHV- und Steuergesetzgebung, insbesondere die „Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO“ und die Wegleitung der Steuerverwaltung.

7. Jahresschlusssessen und/oder gemeinsamer Ausflug

Es werden die nachstehenden Ansätze für die Bereitstellung im Budget berücksichtigt:

Gemeinderat

- 1 Jahresschlusssessen für jedes Mitglied und deren Begleitperson
- Für eine Reise erhält jedes teilnehmende Mitglied und deren Begleitperson eine Pauschale von Fr. 60.—¹
- weitere Essen, soweit eine Teilnahme der Mitglieder durch GR-Beschluss oder von der Art her erforderlich ist
- Das Verwaltungskader wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

Kommissionen

~~je teilnehmendes Mitglied pauschal Fr. 50. — entweder für ein Essen oder eine Reise (Beschluss der Kommission)~~

- ~~➤ Schulkommission und Lehrerschaft/Kindergärtnerin und deren Begleitperson¹~~
- ~~➤ Feuerwehrkommission²~~
- ~~➤ Funktionäre der Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern gleichgestellt.~~

~~Allf. weitere Entschädigungen für Essen und Geschenke werden durch den Gemeinderat einzeln beschlossen und soweit möglich vorgängig im Budget zurückgestellt.~~

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13.12.2005 die Personalverordnung mit den Anhängen I und II genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.2006 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 2 + 3 vom 12. und 19.1.2006 publiziert.

Süderen, 19.2.2006

GEMEINDERAT WACHSELDORN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H. Rügsegger **sig. Ch. Küenzi**

Hans Rügsegger Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Verordnung lag vom 5. November bis 6. Dezember 2009 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5. November 2009. Es ist gegen die Verordnung keine Einsprachen eingereicht worden.

3618 Süderen, 16. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Ch. Küenzi

Charlotte Küenzi

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023, ⁴ geändert am 18. Juni 2024

ANHANG III Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen²

Behördenmitglieder

Gemeinderat und Kommissionen (inkl. Teilnehmer von Amtes wegen wie Sekretär, Kassiere, etc.) haben neben den nachstehenden Entschädigungen Anrecht auf die ordentlichen Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls den Gemeindestundenlohn nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3.

Funktion	Jahresentsch.	Spesen
1.1 Gemeinderat Präsident	Fr. 6'800.00	Fr. 1'500.00
1.2 Schulkommission ³⁾	-	-
- - Präsident -	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- Sekretär ³⁾	Fr. 200.00	
1.3 Wahlausschuss bei Nationalrats- und Grossratswahlen: Verpflegung Sitzungsgeld gem. Ziff. 2.1		
1.4 Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1, 2.2		

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen²

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Funktionäre

a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 150.00
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 80.00
c) Abendsitzungen	
Gemeindepräsident	Fr. 60.00
- Gemeinderat	Fr. 50.00
Inkl. Einlesen der Akten ³⁾	Fr. 80.00 ³⁾
- Kommissionen / Delegierte	Fr. 40.00

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024

ANHANG II Stundenlohn, sonstige Entschädigungen²

1. Anstellung nach Stundenlohn

Gehaltsklasse / Grundgehalt
(Basis für Stundenlohn)

1.1	Gruppenchef Wegmeister	4,5 ³⁾	
1.1.1	Wegmeister	4,5 ³⁾	
1.2	Brunnenmeister + Klärwärter ³⁾	8	-
1.2.1	Brunnenmeister Stv. ³⁾	8	-
1.3	Ackerbaustellenleiter	4,5 ³⁾	
	Pauschale für Büro, EDV, Spesen		Fr. 300.00
1.4	Baukontrolleur	8	
1.5	Reinigungskräfte	4,5 ³⁾	
1.5.1	Stellvertretung übrige Abwarte	4,5 ³⁾	
1.6	Reinigung Gemeindehaus	4,5 ³⁾	
1.7	Elementarschadenschätzer	4,5 ³⁾	
1.8	Gemeindebannwart	4,5 ³⁾	
1.9	Gemeinderat	4,5 ³⁾	

2. übrige Anstellungen nach Leistung

3.1	Siegelungsbeamter	-	Fr. 50.00	pro Fall ³⁾
3.2	Feuerbrandkontrolleur	-	Fr. 40.00	Pro Stunde

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024

2.2 Spesenentschädigungen

Es können folgende Aufwendungen geltend gemacht werden, sofern und soweit diese in Verbindung mit einem Auftrag der Gemeinde Eriz stehen.

Fahrkosten

Bahnbillet 2. Klasse oder 70 Rp. Pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Getränke- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Einsätzen für die Gemeinde werden gegen Abrechnung vergütet. Sofern eine Rückkehr nach Hause nicht möglich oder sinnvoll ist, werden die Auslagen einer „Mittelklasse-Kategorie“ durch die Gemeinde rückvergütet.

2.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gem. Ziff. 2.1 abgegolten werden, den Gemeindestundenlohn gem. Ziff. 1.9 hiervoor.

3. Maschinenvergütungen

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, 8355 Täniken, ausbezahlt.

4. Auszahlung

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigung durch die Gemeindekasse im Dezember
- Behörden/Kommissionen mit visierter Präsenzliste im Dezember
- Delegierte gestützt auf eine Abrechnung nach jedem Auftrag oder gesamthaft anfangs Dezember

5. AHV- und Steuerpflicht

Es gelten die besonderen Vorschriften der AHV- und Steuergesetzgebung, insbesondere die „Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO“ und die Wegleitung der Steuerverwaltung.

6. Entschädigungen nach Zeitaufwand

Die Bruttoentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024

Grundlohn gemäss Gehaltsklasse der privat-rechtlich Angestellten

Ferienentschädigung

10.64 % (~~20—49 Jahre = 25 Tage~~) (21 – 44 Jahre = 25 Tage)⁴

12.07 % (~~50—59 Jahre = 28 Tage~~) (45 – 54 Jahre = 28 Tage)⁴

14.54 % (~~ab 60 Jahre = 33 Tage~~) (ab 55 Jahre = 33 Tage)⁴

Feiertagsentschädigung

~~3.077 %~~ 3.29 %⁴

13. Monatslohn

8.33 %

Betreuungs- und Kinderzulagen werden an Gemeindeangestellte nur ausgerichtet, wenn sie NBU-versichert sind (d.h. wahren z.Zt. mind. 8 Wochenstunden beschäftigt) und sonst nirgends die Zulagen geltend machen können. Über die Höhe und Ausrichtung der Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes.

Jahresschlusessen und/oder gemeinsamer Ausflug

Es werden die nachstehenden Ansätze für die Bereitstellung im Budget berücksichtigt:

Gemeinderat

- Pro Jahr ein fester Pauschalbeitrag pro teilnehmende³⁾ Person von Fr. 60.00 Fr. 120.-³⁾ für einen Ausflug
- Jahresschlusessen
- Weitere Essen, sowie eine Teilnahme der Mitglieder durch GR-Beschluss oder von der Art her erforderlich ist (Spielabend, Jungbürgerfeier, etc.)
- Das Verwaltungskader wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt

Kommissionen ³⁾

- ~~Schlusessen Schulkommission, Kindergärtnerin, Schulleiter je mit Partner/Partnerin~~
- ~~Entlassung Wehrmänner und Zivilschutzangehörige (1 Nachtessen mit Getränk)~~
- ~~Funktionäre der Kommissionen (Sekretäre, Kassiere) werden den Kommissions-Mitgliedern gleichgestellt.~~

Allfällige weitere Entschädigungen für Essen und Geschenke werden durch den Gemeinderat einzeln beschlossen und soweit möglich vorgängig im Budget zurückgestellt (Mitarbeiteressen inkl. Gemeinderat³⁾).

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8.4.2014 die Anhänge II und III zur Personalverordnung genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.2015 beschlossen.

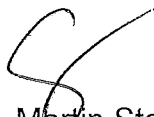
Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17 + 18 vom 23. und 30.4.2015 publiziert.

Süderen, 14.04.2015

GEMEINDERAT WACHSELDORN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Martin Stegmann

Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Verordnung lag vom 23. April bis 25. Mai 2015 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2015. Gegen die Verordnung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3618 Süderen, 14.04.2015

Die Gemeindeschreiberin:



Charlotte Küenzi

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16.1.2023 Anhänge II und III zur Personalverordnung genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.2024 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 27.06.2024 publiziert.

Wachseldorn, 27.06.2024

GEMEINDERAT WACHSELDORN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Martin Stegmann

Charlotte Küenzi

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18.6.2024 Anhang III zur Personalverordnung genehmigt und deren Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1.1.2024 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 27.06.2024 publiziert.

Wachseldorn, 27.06.2024

GEMEINDERAT WACHSELDORN

Der Präsident:



Martin Stegmann

Die Sekretärin:



Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Verordnung lag vom 27. Juni bis 27. Juli 2024 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 2024. Gegen die Verordnung keine Einsprachen eingereicht worden.

Wachseldorn 27. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:



Charlotte Küenzi

¹ geändert am 21. Juli 2009

² geändert am 8. April 2014

³ geändert am 16. Januar 2023

⁴ geändert am 18. Juni 2024